

## **Musikrichtlinie der Feuerwehrmusik im Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V.**

### § 1 Vorbemerkungen

Der Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. gibt sich zur Regelung des Musikwesens eine Musikrichtlinie für die Musikabteilung (Feuerwehrmusik). Diese Richtlinie bezieht sich auf die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V. .

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Frauen wie Männer offen.

Der Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. hat die satzungsmäßige Aufgabe, die Musikabteilung im Verbandsbereich zu fördern, zu betreuen und zu erhalten.

Der Vertreter der Musikabteilung ist der Kreisstabführer.

### § 2 Mitglieder der Musikabteilung

Die Musikabteilung setzt sich zusammen aus den musizierenden Gruppen im Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis und wird vom Kreisstabführer geleitet.

### § 3 Versammlung der Musikabteilung – Kreismusikversammlung –

Je zwei Vertreter der örtlichen Musikabteilungen treffen sich mindestens einmal jährlich zur Kreismusikversammlung. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich (auch FAX oder E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Stimmrecht hat jeder Vertreter der örtlichen Musikabteilung. Jede ordentlich eingeladene Kreismusikversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Anwesenheit der Vertreter.

Die Aufgabe der Kreismusikversammlung ist die - Wahl des Kreisstabführers und ggf. die Wahl eines stellvertretenden Kreisstabführers. Zusätzliche Aufgaben können an die Vertreter der Musikabteilungen erfolgen.

Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre, analog der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes. Zweck der Kreismusikversammlung ist es den Rechenschaftsbericht des Kreisstabführers über das abgelaufene Jahr entgegenzunehmen und Wünsche und Anregungen aus der Versammlung aufzunehmen. Die Versammlung kann durch Fachvorträge musikalischer, organisatorischer oder vereinsrechtlicher Art ergänzt werden.

### § 4 Der Kreisstabführer oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter haben die Aufgaben

- a) Die Kreismusikversammlung zu leiten
- b) Anfallende Verwaltungsaufgaben in der Feuerwehrmusik zu erledigen bzw. sich um deren Erledigung zu kümmern.
- c) Die Musikabteilung des Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsausschuss zu betreuen, in musikalischen Fragen zu beraten und Informationen zu geben.
- d) Die Musikabteilung im Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. auf den unterschiedlichen Verbandsebenen im Bezirk und im Landesfeuerwehrverband Hessen zu vertreten.

e) Gemeinsame Veranstaltungen der Musik vorzubereiten und im Einvernehmen mit den Mitgliedern durchzuführen.

f) Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der Musiker im Einvernehmen mit den Mitgliedern und den übergeordneten Verbänden zu organisieren und ggf. durchzuführen.

g) Ehrungen zu beantragen, zu befürworten und vorzunehmen.

h) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben

#### § 7 Verwaltung

Die Amtsgeschäfte werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Regelung der Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. können entsprechend angewendet werden.

#### § 8 Kassenwesen

a) Die Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. ist zu beachten.

b) Zur Erledigung der anstehenden Obliegenheiten und repräsentativen Aufgaben erhält die Musikabteilung vom Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. finanzielle Zuwendungen. Die überlassenen Haushaltsmittel des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreises e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

c) Kassengeschäfte, wie Auszahlungen, dürfen nur nach Auftrag/Zustimmung des Kreisstabführers oder dessen Stellvertreters getätigt werden.

d) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Führung von Kassen und Konten des Kreisfeuerwehrverbandes außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Alle Konten bei Kreditinstituten müssen auf den Namen des Verbandes lauten (Unterkonten). Die Eröffnung weiterer Konten ist nur durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V. zulässig. Der gesamte Zahlungsverkehr sollte in der Regel bargeldlos abgewickelt werden. Einnahmen, außer der Erstattung von Lehrgangskosten durch die Musikvereine (durchlaufende Kosten), dürfen aus steuerrechtlichen Gründen ausschließlich über die Hauptkasse in das Verbandsvermögen eingebracht werden. Die Musikabteilung hat die Möglichkeit, aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln, eine Rücklage für die Arbeiten innerhalb der Abteilung zu bilden. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Eine entsprechende Jahresrechnung ist zu erstellen. Die Prüfung der Kasse erfolgt im Zusammenhang mit der Kassenprüfung des Kreisfeuerwehrverbandes.

e) Wird die Musikabteilung, aus welchem Grund auch immer aufgelöst, gehen die verbleibenden Mittel zurück an den Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V.

#### § 9 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Musikrichtlinie treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft. Im Falle einer Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V., wird auch diese Richtlinie mit allen Bestandteilen ungültig. Die Musikrichtlinie tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2017 in Kraft.

\_\_\_\_\_ Dr. Sven Holland , Kreisverbandsvorsitzender

\_\_\_\_\_ Harald Erzgräber, Kreisstabführer